LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

LVR
Qualität für Menschen

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtverwaltung Amt 61

40200 Düsseldorf

Per Email:
Planung@Duesseldorf.de
Bauleitplanung@Duesseldorf.de

Datum und Zeichen bitte stets angeben

22.12.2022

2022-1-00443-TS

Dipl.-Ing. Thorsten Schrolle
Tel 02234 9854-541
Fax 0221 8284-4008
Thorsten.Schrolle@lvr.de

Flächennutzungsplanänderung Nr. 209 südlich Werdener Straße und Bebauungsplanentwurf 02/018 Werdener Straße/ Erkrather Str. (ehem. B8-Center)

Ihre Schreiben vom 12.12.2022

Hier: Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) nach §4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Helmonts,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 18.03.2022. Zu den Planungen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Rechtsgrundlagen und Erläuterungen

Art. 18 Abs.2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt: "Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände."

§1 Abs.5 Nr.5 BauGB legt fest, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere „die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denk-

malpflege sowie der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung" zu berücksichtigen sind.

§3 DSchG NRW bestimmt: „Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter sind frühzeitig zu beteiligen und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter wirken darauf hin, dass Denkmäler und Denkmalbereiche in die Raumordnung, Landesplanung, städtebauliche Entwicklung und Landespflege einbezogen und sinnvoll genutzt werden."

§9 Abs. 1 DSchG NRW bestimmt, dass einer Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, „[…] Wer ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen Nutzung ändern will […]".

Nach §9 Abs. DschG NRW bedarf zudem der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde „[…] wer […] in der engeren Umgebung von Baudenkmälern […] Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf die Substanz oder das Erscheinungsbild des Denkmals auswirken kann […]". Wie weit der Umgebungsschutz eines Denkmals im Einzelfall reicht, lässt sich nicht allgemein bestimmen, sondern hängt mit der Art, der Größe, der historischen Funktion sowie mit dem Standort und der Eigenart des Umfelds des konkreten Denkmals zusammen, in das es hineinkonzipiert oder mit dem es geschichtlich verwurzelt ist (vgl. Kommentar zum DSchG NRW a.F., Davydov, Hönes, Otten, Ringbeck – Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, 5. Auflage 2016, § 9 Rn. 20).

In §9 Abs.3 DSchG NRW wird ausgeführt, dass die Erlaubnis zu erteilen ist, wenn „[…] Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt […]".

2. Schutzgüter im Planungsgebiet

Im Planungsgebiet befindet sich das Ehemalige Verwaltungsgebäude der Firma Haendler, das seit dem 14.11.1984 in die Denkmalliste eingetragen ist.

3. Untersuchungsumfang und Hinweise zur Untersuchungsmethodik

Für die Umweltberichte wird daher die Untersuchung von möglichen substanziellen Beeinträchtigungen der denkmalwerten Bausubstanz des Gebäudes angeregt, ebenso wie die Untersuchung möglicher Auswirkungen der Planung auf dessen Nutzungen (funktionale Beeinträchtigungen) sowie sein Erscheinungsbild und seine Raumwirkung (sensorielle bzw. visuelle Beeinträchtigung). Hinweise zur Untersuchungsmethodik finden sich z.B. in der Handreichung der UVP-Gesellschaft (Hrsg.) „Kulturgüter in der Planung", 2. Auflage, Köln 2014 und dem Arbeitsblatt Nr. 51 der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger, „Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles", abzurufen unter https://www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitsblätter/VDL_AG_Städtebauliche_Denkmalpflege_Arbeitsblatt_Raumwirkung_51.pdf

4. Anregungen und Bedenken zu den bereits jetzt erkennbaren Auswirkungen der Planung auf das Denkmal

Aufgrund der vorliegenden Planungsunterlagen sind bezogen auf den jetzigen Planungsstand bereits Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes und substanzielle Beeinträchtigungen des Denkmals zu erkennen. Die auf dem Lageplan und dem Rendering dargestellte Anordnung eines 6-geschossigen Baukörpers der das Baudenkmal partiell umgreift, ist geeignet das Erscheinungsbild des Denkmals zu überprägen und somit zu beeinträchtigen. Ferner wäre im Zuge einer baulichen Umsetzung eines solchen Konzeptes mit erheblichen Eingriffen in die geschützte Bausubstanz des Denkmals zu rechnen. Daher bestehen bezüglich dieses Baukörpers bereits jetzt Bedenken.

Es wird daher angeregt die Planung zu überarbeiten mit dem Ziel den denkmalgeschützten Baukörper in seiner äußeren Kubatur und inneren Struktur unangetastet zu lassen und evtl. notwendige Anbauten in geringerer Höhe lediglich an der straßenabgewandten Rückseite des Gebäudes anzuordnen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
i.A.

Thorsten Schrolle

Thorsten Schrolle